

Erklärung zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft

Unternehmensdaten:	
Name	
Rechtsform	
Adresse (Sitz)	

Auszug aus dem wirtschaftlichen Eigentümerregister (WiEReG)	
Nur bei österreichischen Firmenkonstruktionen möglich	
<input type="checkbox"/>	Ich/Wir bestätige/n, dass der wirtschaftliche Eigentümer aus dem wirtschaftlichen Eigentümerregister (WiEReG) ersichtlich ist und keine vom Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen. Weiters bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit und Aktualität des österreichischen Auszuges.

Erklärung zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft:						
Ich (wir) gebe (n) Ihnen hiermit bekannt, dass folgende natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen ist (sind)						
	Name	Geburtsdatum	Adresse	Nationalität	Ausweisdaten	PEP-Eigenschaft*)
1						
2						
3						
4						
5						
*) Anzugeben, wenn es sich um eine „Politisch exponierte Person (PEP)“ im Sinne des § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) bzw. um Familienmitglieder oder bekanntermaßen nahestehende Personen einer politisch exponierten Person handelt.						

Es besteht keine Erhebungspflicht, weil das Unternehmen oder eine Gesellschaft in einer übergeordneten Ebene in der Beteiligungsstruktur (mit einer wesentlichen Beteiligung) an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU- Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.	
Name der börsennotierten Gesellschaft	
Name der Wertpapierbörse/ISIN	

Angaben zu den vertretungsbefugten Personen:						
Es sind jene Personen anzuführen, welche das Rechtsgeschäft abschließen						
	Name	Geburtsdatum	Adresse	Nationalität	Legitimationsdaten	PEP-Eigenschaft *)
1						
2						
3						
4						
5						

*) Anzugeben, wenn es sich um eine Politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) bzw. um Familienmitglieder oder bekanntermaßen nahestehende Personen einer politisch exponierten Person handelt.

Dokumente und Unterlagen:	
Ich (wir) lege (n) die von Ihnen benötigten Unterlagen bei, bzw. verpflichte mich (uns), Ihnen auf Ihr Verlangen weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen	
✓	Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses des (der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) sowie der vertretungsbefugten Person(en)
✓	Registerauszug (in deutscher oder englischer Sprache), wie z. B. Firmenbuch
✓	Vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer
✓	bei Stiftungen die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde
✓	bei mehrstufigen Firmenkonstrukten (komplexen Unternehmensstrukturen) muss ein Organigramm übermittelt werden
✓	allenfalls sonstige Urkunden (Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste, etc.)

Mit der Unterschrift erklären Sie überdies, dass Sie auf eigene Rechnung handeln. Jegliche Änderungen sind der Bank unmittelbar bekannt zu geben.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterfertigung:

Auszug aus dem wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person letztlich steht.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

1. bei Gesellschaften (§ 1 Abs 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 WiEReG):
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
 - aa) direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer;
 - bb) indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.
 - b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlichen Personen steht.
2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gem. § 1 Abs 2 Z 17:
 - a) der Settlor/Trustor;
 - b) der/die Trustee(s);
 - c) der Protektor, sofern vorhanden;
 - d) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen - die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.
3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen (§ 1 Abs 2 Z 18), die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei
 - a) Privatstiftungen (§ 1 Abs 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) - erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte - oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
 - b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 4 WiEReG: Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3 WiEReG) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.